

**Gegenwärtig:**

Direktor des Amtsgerichts **L a u d i**

ohne Protokollführer

In dem Ermittlungsverfahren

gegen **Christoph Günter Aschenbach, geboren am 05.03.1973,**

wegen **Verleumdung**

erscheint bei Aufruf der Sache der nachbenannte Zeuge.

Er wird ordnungsgemäß belehrt, wobei ihm der Antrag der Staatsanwaltschaft vorgelesen wird, dass eidliche Vernehmung begehrt wird (vgl. Bl. 28 d. A.).

Er erklärt sodann

**zur Person:**

Ich heiße Dr. Ulrich Brosa, \*30.05.1950, Dipl.-Physiker, ledig, wohnhaft Brücker Tor 4, 35287 Amöneburg, m. d. B. n. v. u. n. v.

**Zur Sache:**

Ich verweise auf mein Schreiben vom 16.02.2004 an die Generalstaatsanwaltschaft beim OLG Frankfurt am Main (Bl. 19 u. 19-Rs d. A.).

Ich kann mich noch erinnern, dass ein Bekannter irgendwann herausbekommen hat, wer hinter dem „Ortsdiener Fritz“ steckt, dass es sich insoweit um den Beschuldigten Aschenbach handelt. Erst nach der Gerichtsverhandlung am 16.06.2003 habe ich Kenntnis davon erhalten, dass die in-

3:  
1.

haltliche Zuordnung der Sache „eine kleine Amöneburger Geschichte eigener Fall“ (vgl. Bl. 3 d. A.) gegenüber dem Beschuldigten erfolgen kann. Das geschah letztlich durch die Akteneinsicht von Herrn Dr. Haferbeck, der mir dann davon berichtete. Deshalb kann als frühester Zeitpunkt meiner Kenntnis der 16.06.2003 gelten, so dass die 3-Monatsfrist auf jeden Fall eingehalten ist. Wenn ich den Zeitpunkt exakt nennen will, so kann ich wieder auf mein vorgenanntes Schreiben Bezug nehmen. Dort ist der 15.07.2003 genannt, das war der Zeitpunkt, als die Urteilsbegründung vorlag.

Ergänzend muss ich anfügen, dass Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft Marburg für mich nur dann Sinn haben, wenn ich die Sache selbst vollständig aufgeklärt habe. Entsprechendes Ermittlungsbemühen seitens der Staatsanwaltschaft Marburg ist in Fällen von mir nicht zu erwarten. Das haben mir die Erfahrungen gezeigt.

Wenn mir Bl. 12 d. A. vorgehalten wird und dabei insbesondere der Vermerk unten „Kopie an Dr. Brosa/Amöneburg“, so ist mir dieses Schreiben bekannt. Ich kann dazu nur auf meine Ausführungen in dem vorewähnten Schreiben vom 16.02.2004 (Bl. 19 d. A.) verweisen, wo es da heißt: „Danach war zunächst unklar, ob Aschenbach nur Ansichten von Personen weitergegeben hatte, die er für glaubwürdig halten musste“. Aus meinen Erfahrungen mit der Staatsanwaltschaft weiß ich, dass, hätte ich damals sofort Anzeige erstattet, mir ein entsprechender Vorhalt gemacht worden wäre und die Sache abgewiesen worden wäre.

Mir wird weiter Bl. 22 d. A. vorgehalten.

Ich kann daraus nur entnehmen, dass bereits zu diesem Zeitpunkt der Staatsanwaltschaft Marburg klar war, wer hinter dieser Sache wie Bl. 3 d. A. steckt. Ich frage mich, warum die Staatsanwaltschaft aufgrund dieses Umstandes nicht aktiv geworden ist.

Wenn ich noch einmal zusammenfassend sagen kann, was zur Frage der Kenntnis in Bezug auf die Strafantragsfrist von Bedeutung ist, so kann ich nur wiederholen, dass ich sichere Kenntnis von der Zuordnung des Inhaltes dieser Geschichte nach Erhalt des Urteiles am 15.07.2003 erhalten habe. Das bedeutet, dass mein Strafantrag auf jeden Fall rechtzeitig gestellt ist. Etwas anderes er-

3  
20

gibt sich auch nicht aus der Übersendung des Schreibens von Herrn Dr. Albrecht. Zu der Zeit - wie ausgeführt - hatte ich von der inhaltlichen Zuordnung noch keine sichere Kenntnis. Insoweit verweise ich noch einmal auf mein Schreiben vom 16.02.2004 mit der zitierten Passage (3. Absatz Zeile 3 - 5 und die folgenden Ausführungen).

Nachdem mir meine Vernehmung noch einmal vorgespielt worden ist, möchte ich noch ergänzen: Es hat zwar einen Verdacht gegen den Beschuldigten gegeben, die erforderliche Sicherheit für eine Strafanzeige habe ich aber erst im Laufe der Gerichtsverhandlung - 16.06.2003 - und er Übersendung und Kenntnisnahme des Urteils am 15.07.2003 erhalten. Im Laufe der Verhandlung ist kein Zeuge aufgetreten oder vernommen worden, der den Inhalt dieser „Eine kleine Amöneburger Geschichte eigener Fall“ (Bl. 3 d. A.) bestätigt hat. Damit stand für mich dann fest, dass der Inhalt dieser Sache nur von dem Beschuldigten stammen konnte. Das habe ich, wie gesagt, erst mit Übersendung des Urteils zur sicheren Kenntnis erhalten.

Laut diktiert, erneut vorgespielt u. genehmigt.

Entsprechend dem Antrag der Staatsanwaltschaft

**b. u. v.**

Der Zeuge soll vereidigt werden.

**Der Zeuge wurde sodann ordnungsgemäß vereidigt.**

Der weitere Verfahrensgang wurde ihm dargelegt.

Es erscheint sodann die nachbenannte weitere Zeugin.

Sie wird ordnungsgemäß belehrt und sodann wie folgt vernommen.